

# **Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern**

**Präsident Dr. Tilmann Schweisfurth,  
Abteilungsleiter Dr. Norbert Hempel**

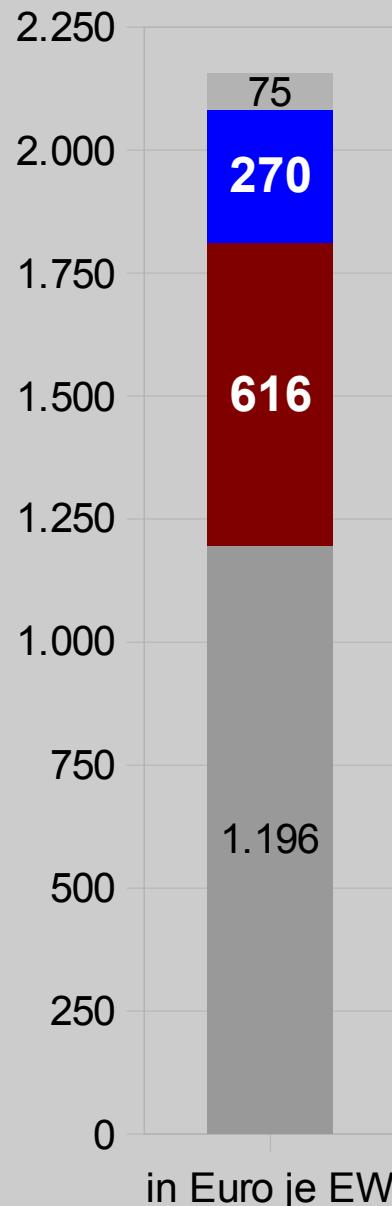
## **Prüfung der kommunalen Sozialausgaben in Mecklenburg-Vorpommern**

Internationale Konferenz  
über die Prüfung von Sozialfürsorgeleistungen

Bydgoszcz, 8. Mai 2009

# Die Sozialausgaben sind die größte Ausgabenposition der Kommunen (I).

- Sozialleistungen machten 2007 rd. 34 % der laufenden Ausgaben der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern aus.
- Damit überstiegen die kommunalen Sozialausgaben die kommunalen Sachinvestitionen um das 2,3-fache.



Struktur der Ausgaben der Kommunen (Kassenstatistik 2007)

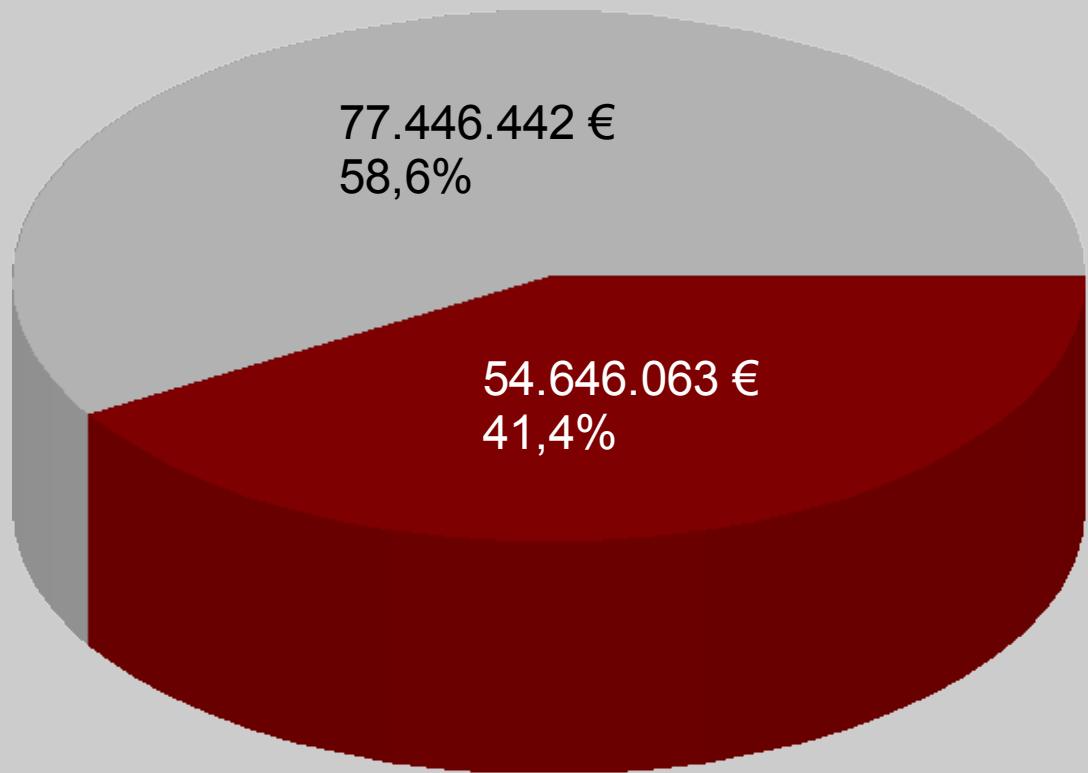
- übrige investive Ausgaben
- Sachinvestitionen
- Sozialausgaben
- übrige laufende Ausgaben

# Die Sozialausgaben sind die größte Ausgabenposition der Kommunen (II).

- Im Beispiel: Sozialhaushalt der kreisfreien Hansestadt Stralsund (rd. 58.000 Einwohner)

**Ausgaben im  
Verwaltungshaushalt der  
Hansestadt Stralsund  
(Rechnungsergebnis 2007)**

- übrige Einzelpläne
- Einzelplan 4 - Soziale Sicherung



# Die Sozialausgaben sind die größte Ausgabenposition der Kommunen (III).

- Mecklenburg-Vorpommern ist wirtschaftlich sehr strukturschwach. Die Folgen sind hohe Erwerbslosigkeit und niedrige Primäreinkommen (67 % des deutschen Durchschnitts).
- Hinzu kommen Abwanderung und Alterung der Bevölkerung.
- Statistisch erhält jeder Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns mehr monetäre Sozialtransfers, als er Steuern und Abgaben an den Sektor Staat leistet.

# Die Sozialausgaben sind die größte Ausgabenposition der Kommunen (IV).

- In einem einwohnerbezogenen Vergleich mit ost- und westdeutschen Bundesländern zeigen sich bei nahezu allen sozialen Leistungen der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern überproportionale Ausgabenniveaus.
- Im Verhältnis zu den anderen ostdeutschen Ländern mit weitgehend vergleichbaren sozioökonomischen Strukturen deutet das auf Steuerungs- und Kontrolldefizite hin.

# Steuerung der Hilfen

- **Strategische Steuerung**  
durch
  - qualifizierte Planung  
(z.B. KiföG,  
Sozialplanung)
  - Leistungsverträge  
(z.B. KiföG)
  - Leitungsvorgaben  
(z.B. KdU)
  - Organisation
  - Sozialcontrolling
- **Steuerung im Einzelfall**  
durch
  - Bedarfsfeststellung
  - Leistungsbewilligung
  - Leistungserbringung
  - nachgehende Kontrolle

# Strategische Steuerung – qualifizierte Planung

- Grundsatz: Vom Bedarf zum Angebot!
- Anforderungen an eine qualifizierte Bedarfsplanung:

## **1. Bestandserhebung**

## **2. Bedarfsermittlung**

- a) Ermittlung des qualitativen Bedarfs
- b) Ermittlung des quantitativen Bedarfs

## **3. konkrete Maßnahmenplanung**

- ergibt sich aus der Gegenüberstellung von 1 und 2

# Strategische Steuerung – Leistungsverträge

- Beispiel KiföG: Nach § 16 KiföG sind mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen **Leistungsverträge** abzuschließen.
- Prüfungsfeststellungen:
  - Keine (geeigneten) Vorgaben für Vertragsverhandlungen
  - Unzureichende Inanspruchnahme juristischen und betriebswirtschaftlichen Sachverstandes kommunaler Intendanteneinheiten
  - Keine transparente bzw. durch Nachweise belegte Kostendarstellung der freien Träger
  - Fehlen nachvollziehbarer Verhandlungsdokumentation

# Strategische Steuerung – Leitungsvorgaben

- Beispiel KdU: **Kosten der Unterkunft und Heizung** sind grundsätzlich nur in angemessenem Umfang zu übernehmen (§§ 22 SGB II, 29 SGB XII). Angemessenheitsgrenzen werden in **Richtlinien** der kommunalen Kostenträger festgelegt.
- Prüfungsschwerpunkt:
  - Ist die Ermittlung der angemessenen Kaltmiete sowie der Heiz- und Betriebskosten nachvollziehbar und mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar?
  - Wurde schon einmal der Versuch gemacht, steuerungsrelevante Daten für den Bereich der KdU zu erheben, um diese den in den Richtlinien festgesetzten Werten gegenüberzustellen?

# Strategische Steuerung – Organisation

- Wirtschaftlichkeit der Arbeitsabläufe
  - IT-gestützt?
    - Sind die Auswertungsmöglichkeiten des eingesetzten Programms bekannt und werden sie genutzt, um steuerungsrelevante Daten zu erhalten?
    - Schnittstelle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen?
  - Einheitliches Einnahmesachgebiet (ggf. Sozial- und Jugendamt gemeinsam)?
  - Personaleinsatz (insbesondere Qualifikation einschl. Fortbildung)

# Strategische Steuerung – Sozialcontrolling

- Ein funktionierendes Controlling liefert steuerungsrelevante Daten:
  - Es stellt die Fallzahlen- und Kostenentwicklung der verschiedenen Hilfearten in den letzten Jahren dar.
  - Es entwickelt ein Kennzahlensystem (für interkommunale Vergleiche) zur Stärken-/Schwächenanalyse der einzelnen Bereiche.
  - Es entwickelt Zielvorgaben und Konzepte zu deren Erreichung.
  - Es führt den Soll-Ist-Vergleich und die Analyse der Zielerreichung durch und passt ggf. die Konzepte zur Zielerreichung an oder verändert ggf. das Ziel selbst.
  - Es informiert die Leitung durch ein regelmäßiges (und aussagekräftiges) Berichtswesen.
  - Zusammenarbeit mit dem Rechungsprüfungsamt und der Sozialplanung

# Steuerung im Einzelfall

- Das Sozialrecht ist geprägt vom Bedarfsdeckungsgrundsatz, weshalb sich die Prüfung auf dessen wirtschaftliche Erfüllung erstreckt:

## Bedarfsfeststellung

- Prüfung der Hilfebedürftigkeit
- konkrete Feststellung des Hilfebedarfs
- Feststellung vom Sozialhilfeträger selbst

## Leistungsbewilligung

- im richtigen Umfang und bestimmt genug, um als Grundlage für die spätere Abrechnung dienen zu können

## Leistungserbringung

- möglichst wirtschaftlich in der Organisation und beim Personal- und Sachmitteleinsatz
- Leistungserbringung nur in bewilligtem Umfang

## Nachgehende Kontrolle

- Ausschöpfung aller Einnahmerückgriffsmöglichkeiten (Erstattungen, Unterhalt etc.)
- regelmäßige Überprüfung der Hilfevoraussetzungen

# Ziel der Prüfungen im Rahmen der strategischen Zielsetzung des Landes

- **Reduzierung der Sozialausgaben** auf das Niveau anderer Bundesländer mit vergleichbaren sozioökonomischen Daten, und damit
- **Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit** Mecklenburg-Vorpommerns innerhalb der föderalen Finanzbeziehungen in Deutschland, die auf einem einwohnerbezogenen Finanzausgleich beruhen